

31.03.17

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 8 DüV)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 Nummer 8 nach dem Wort "Qualität" die Wörter "unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen" einzufügen.

Begründung:

Konkretisierung. Der bzw. die am jeweiligen Standort erzielbare Ertrag bzw. Qualität sind gemeint.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 DüV)

In Artikel 1 ist § 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören

1. in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen,
2. Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird."

Begründung:

Maßgeblich für die Ausnahme von geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren ist, dass keine Nährstoffe in tiefere Schichten verlagert werden. Dies kann bei einer kontrollierten und nachgewiesenen gesteuerten Wasserzufuhr ebenfalls zuverlässig verhindert werden. Auch Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr sind daher geschlossenen Kulturverfahren gleichzustellen. Die Anwendung aller Vorschriften der Düngeverordnung wie z.B. auch die Sperrfristen auf solche Kulturverfahren würde diese quasi unmöglich machen. Dies ist fachlich nicht zu begründen und würde für die betroffenen Betriebe existentielle Folgen haben.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 DüV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- "2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3, mindestens jedoch der nach Absatz 4 ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen."

Begründung:

Heraufsetzung der für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens zumindest anzusetzenden Werte mindestens auf das Niveau des sofort verfügbaren Stickstoff- bzw. Ammoniumanteils in den jeweiligen Wirtschaftsdüngern. Die Werte in Anlage 3 liegen teilweise unter den üblichen Ammoniumgehalten. Die Anrechnung mindestens des Ammoniumanteils entspricht der Praxis der bisherigen Düngeberatung.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 3 DüV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Als Aufbringungsverluste dürfen bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, höchstens die sich aus Anlage 2 Zeile 5 bis 9 ergebenden Werte, bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn vom Hundert der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anlage 2 nach der Überschrift "Anlage 2" im Klammerzusatz die Wörter "und Absatz 6" durch die Wörter "und Absatz 5 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem Ergebnis einer Bund-Länder-Abstimmung wurde bereits zuvor richtiggestellt, dass als Voraussetzung für das Aufbringen von Düngemitteln nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Ermittlung der Stickstoffgehalte aufgrund der Werte der Spalten 2 und 3 der Anlage 2 erfolgen muss. D.h., es sind die Stickstoffmengen nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten heranzuziehen, jedoch ohne die Berücksichtigung von Ausbringungsverlusten der Spalten 4 und 5 der Anlage 2.

Durch die Neufassung von § 3 Absatz 5 Satz 3 wird auch dort das zuvor Gesagte nochmals klargestellt, dass zur Anrechnung der Stickstoffgehalte bei der Ermittlung der Düngungshöhe nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nur der Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten, nicht aber der Abzug von Ausbringungsverlusten zulässig ist.

Ausbringungsverluste sind bereits bei den Mindestwerten für die Ausnutzung des Stickstoffs nach Anlage 3 berücksichtigt, da diese auf einem Vergleich von Stickstoff-Ausbringungsmengen durch Wirtschaftsdünger mit Mineraldünger-Einsatzmengen beruhen, die den gleichen Ertrag ermöglichen. Somit sind die Werte der Anlage 3 mit den Werten aus Spalte 2 und 3 der Anlage 2 zu kombinieren.

Die Ausbringungsverluste in Bezug auf Wirtschaftsdünger finden nur Berücksichtigung bei der Berechnung der Nährstoffvergleiche, nicht aber bei der Ermittlung der Höhe der Stickstoffdüngung.

Fazit:

Mit der bisher im Entwurf der DüV vorgesehenen Regelung würde sich die anzurechnende Stickstoff-Ausnutzung aus Wirtschaftsdüngern gegenüber der Regelung nach der zurzeit gültigen DüV von 2007 also verringern.

Damit würden höhere Wirtschaftsdüngergaben und damit höhere Viehdichten je Flächeneinheit ermöglicht werden, was den Zielsetzungen einer zukünftig verbesserten Nährstoffausnutzung insbesondere aus Wirtschaftsdüngern widersprechen würde.

Mit dieser Neufassung des § 3 Absatz 5 Satz 3 wird dieser Widerspruch aufgelöst.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 4 - neu -, 5 - neu - DüV)

In Artikel 1 sind dem § 4 Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Im Falle von Kulturen, die nicht von Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 erfasst sind, gelten für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Stickstoffbedarfswerte heranzuziehen."

Begründung:

§ 4 regelt die Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat für Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau.

Nach § 2 i.V.m. § 1 gelten die Bestimmungen der Düngerverordnung jedoch für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich beispielsweise Obstflächen und weinbaulich genutzten Flächen. Um die geforderte Düngedarfermittlung auch für diese Kulturen sachgerecht erstellen zu können, bedarf es entsprechender Werte, die der Entwurf der Düngerverordnung jedoch nicht enthält. Aus diesem Grund sollen hierfür die Werte der Beratungsinstitutionen herangezogen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 DüV)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und"

Begründung:

Eine Konkretisierung des Begriffs "Pflanzendecke" ist notwendig, da nur ein entsprechender Pflanzenbestand die Nährstoffaufnahme gewährleisten kann.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 2 DüV)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 3 Satz 2 das Wort "Flächen" durch das Wort "Ackerflächen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag dient der Klarstellung, dass diese Regelung innerhalb eines Gewässerabstands von 5 bis 20 m ausschließlich für Ackerflächen gilt. Die hier enthaltenen Regelungen sollen Bedingungen/Voraussetzungen für die Aufbringung auf stark geneigten Ackerflächen festlegen (entspricht § 3 Absatz 7 der derzeitigen DüV). Wenn sich der Satz 2 des § 5 Absatz 3 auf alle stark geneigten Flächen beziehen würde, wäre eine Aufbringung von Düngemitteln im Abstand von 20 m zum Oberflächengewässer grundsätzlich verboten und nur auf den in den Nummern 1 und 2 des Satzes 2 genannten Ackerflächen überhaupt zulässig. Es ist fachlich nicht begründbar, dass zum Beispiel eine Düngung auf diesen Ackerflächen bei "hinreichender Bestandsentwicklung" bis zu einem Gewässerabstand von 5 m erlaubt, aber auf stark geneigten Grünlandflächen, die eine deutlich geringere Abschwemmungsgefahr aufweisen, in dem Bereich von 20 m zum Gewässer verboten ist.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 9 einleitender Satzteil DüV)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 9 im einleitenden Satzteil die Wörter "Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2" durch die Wörter "Absatz 8 Satz 1 Nummer 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die abweichende Regelung des § 6 Absatz 9 kann sich nur auf die Aufbringung auf Ackerland in der Zeit nach Ernte der letzten Hauptfrucht, entsprechend § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, beziehen.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 9 Satz 2 - neu - DüV)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 9 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für eine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposten nach Absatz 8 Satz 2."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass sich diese Regelung nicht auf die in § 6 Absatz 8 Satz 2 genannten Düngemittel bezieht. Für diese Düngemittel gelten bezüglich der Einschränkungen zur Aufbringung im Herbst ausschließlich die Bestimmungen entsprechend § 6 Absatz 8 Satz 2.

10. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil,

Nummer 1,

Nummer 2,

Satz 4 DüV)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der einleitende Satzteil ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach den Wörtern "abweichende Vorschriften" sind die Wörter "nach Maßgabe des Satzes 3" zu streichen.

bbb) Die Wörter "für Gebiete zu erlassen" sind durch die Wörter "zu erlassen für" zu ersetzen.

bb) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat, Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens

drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat oder Teilgebiete mit Überschreitung von 50 mg/l Nitrat in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, oder"

- cc) In Nummer 2 ist vor den Wörtern "die dem jeweils" das Wort "Gebiete," einzufügen.
- b) In Satz 4 sind nach den Wörtern "Soweit und solange dies" die Wörter "zur Einhaltung des in Satz 1 Nummer 1 genannten Grenzwertes von 50 Milligramm Nitrat je Liter oder bei einem Nitratgehalt von mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und einer ansteigenden Tendenz des Nitratgehalts zur Erreichung der Trendumkehr oder zur Verringerung der Eutrophierung nach Satz 1 Nummer 2" zu streichen.

Begründung:

Die Düngeverordnung stellt die nationale Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie dar und ist gleichzeitig die zentrale verpflichtende Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Zielerreichung im Hinblick auf Gewässerbelastungen in Folge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Die Abgrenzung der Gebiete, in denen zusätzliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Düngung gelten sollen, muss sich mithin an den im Zuge der Bestandsaufnahme nach WRRL identifizierten Grundwasserkörpern orientieren. Diese sind bundesweit auf der Basis der Grundwasserverordnung abgegrenzt und bewertet. Sie sind in den Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG dargestellt und somit seit vielen Jahren öffentlich bekannt. Sie sind zudem Grundlage für freiwillige Maßnahmen wie Gewässerschutzberatung und Agrarumweltmaßnahmen in den Ländern und in diesem Zusammenhang breit akzeptiert.

Ein Abweichen von dieser Grundlage würde Neuabgrenzungen erfordern, für die es keine einheitliche Methode gibt. Da der Bundesgesetzgeber hier keine Vorgaben macht, müssten die Länder die Gebietsabgrenzungen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichem Zeitbedarf bis zum Inkrafttreten der Regelungen vornehmen. Ohne rechtlich verbindliche Regelungen wird es zu abweichenden Ergebnissen und damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten kommen. Aufwand und Nutzen zusätzlicher Gebietsabgrenzungen stehen zudem in keinem Verhältnis.

Die Änderungen in § 13 Absatz 2 Nummer 1 stellen keine Verschärfung der Regelung dar, erhöhen aber durch die Bezugnahme auf die Grundwasserverordnung die Rechtssicherheit. Der Bezug zur Grundwasserverordnung war bereits im Regierungsentwurf durch die Übernahme des Begriffes "Grundwasserkörper" gegeben. Weitere Differenzierungen bleiben den Ländern nach Satz 3 vorbehalten.

Die Streichungen in Satz 4 stellen die Konformität zur Grundwasserverordnung sicher.

11. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 DüV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 nach dem Wort "Ammoniumstickstoff" die Wörter "und Gesamtphosphat" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten, da die hier formulierte Anforderung mit der Vorgabe in § 3 Absatz 4 Satz 1 übereinstimmen sollte und demzufolge Gesamtphosphat mit zu erfassen ist.

12. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 5 - neu - DüV)

In Artikel 1 ist dem § 13 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Soweit sich Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 bis 4 auf den ganzen Betrieb beziehen, können die Landesregierungen auch ihre Anwendung auf Betriebe regeln, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen."

Begründung:

Die ergänzenden Schutzregelungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 DüV-E, die eine Verordnung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 vorsehen kann, beziehen sich überwiegend darauf, wie landwirtschaftliche Flächen im Geltungsbereich einer solchen Verordnung zu bewirtschaften sind. Demgegenüber können die Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 12 bis 14 nur in Bezug auf einen ganzen Betrieb erfüllt werden.

Um Vollzugsprobleme zu vermeiden, bedarf es einer rechtsförmlichen Klärung, inwieweit solche Schutzregelungen auch für Betriebe verbindlich sind, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 liegen. Bei einer bestimmten Größenordnung der im Verordnungsgebiet gelegenen Flächen besitzen die Belange des Gewässerschutzes, denen § 13 Absatz 2 dient, ein ausreichendes Gewicht, um dem Betriebsinhaber eine Beachtung der betriebsbezogenen Anforderungen zuzumuten.

Vor dem Hintergrund der im Bundesvergleich recht unterschiedlichen Betriebsstrukturen sieht der neue Satz 5 vor, dass zu dieser Thematik jeweils eine landesspezifische Regelung getroffen wird.

13. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 6 Nummer 2 DüV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 6 Nummer 2 am Ende nach dem Wort "aufzeichnen" die Wörter "und einzuhalten" anzufügen.

Begründung:

Im Rahmen der Länderermächtigung Klarstellung des Gewollten.

14. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Tabelle 4)

In Artikel 1 ist Anlage 4 Tabelle 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Zeile "Erdbeeren, Frühjahr" ist wie folgt zu ändern:

aa) In Spalte 3 ist die Angabe "40" durch die Angabe "60" zu ersetzen.

bb) In Spalte 4 ist die Angabe "0 - 60" durch die Angabe "0 - 30" zu ersetzen.

b) In der Zeile "Erdbeeren, nach Ernte" ist in Spalte 4 die Angabe "0 - 60" durch die Angabe "0 - 30" zu ersetzen.

Begründung:

Auf Grund der geringen Durchwurzelungstiefe von Erdbeeren ist eine Bepflanzungstiefe von 30 cm vorzusehen. Auch zur maßgeblichen Frühjahrsdüngung ist ein Stickstoffbedarfswert von 60 erforderlich, da zur Blatt- und Fruchtentwicklung im Frühjahr ein hoher Bedarf an Stickstoff vorliegt.

15. Zur Eingangsformel,zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 5,§ 13 Absatz 4 Satz 1 einleitender Satzteil,Nummer 2,Satz 3,Absatz 5 einleitender Satzteil,§ 14 DüV),Artikel 2 Nummer 3 - neu - (§ 7 WDüngV),Artikel 3 (§ 9 Absatz 1,Absatz 2 DüMV),Artikel 4 (§ 2 AgrarZahlVerpfIV),Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) In der Eingangsformel ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- des § 5 Absatz 2 und des § 7 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist,"

b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 3 Absatz 3 Satz 5 sind die Wörter "Satz 2 und 3" durch die Wörter "Satz 2 bis 4" zu ersetzen.

bb) § 13 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaaa) Im einleitenden Satzteil ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

bbbbb) In Nummer 2 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

bbbbb) In Satz 3 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

bbb) In Absatz 5 sind im einleitenden Satzteil die Wörter "Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 3" zu ersetzen.

cc) § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5, einen dort genannten Düngbedarf überschreitet,
2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz, § 5 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 6 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Satz 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Eintrag oder ein Abschwemmen nicht vermeidet,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
5. entgegen § 6 Absatz 2 ein dort genanntes Düngemittel aufbringt, dem kein Ureasehemmstoff zugegeben ist, oder das Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
6. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Düngemittel auf den Boden aufbringt oder in den Boden einbringt,
7. entgegen § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 4 einen dort genannten Stoff anwendet,
8. entgegen § 9 Absatz 1 oder 5 einen betrieblichen Nährstoffvergleich oder eine Düngbedarfsermittlung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Kontrollwert nicht überschritten wird, wenn die zuständige Stelle eine vollziehbare Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 gegen den Betriebsinhaber erlassen hat, oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 8 einen dort genannten Stoff aufbringt,
2. entgegen § 12 Absatz 6 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 10 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt."

c) Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

- '3. In § 7 wird die Angabe "Buchstabe c" durch die Angabe "Buchstabe d" ersetzt.'

d) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Düngemittelverordnung

§ 9 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften] (BGBl. I S. [einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe "Buchstabe d" durch die Angabe "Buchstabe e" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe "Buchstabe e" durch die Angabe "Buchstabe f" ersetzt.'

e) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Folgeänderung

§ 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 5 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften erlassen, die sich auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen, sind - außer im Falle des § 13 Absatz 3 und 4 der Düngeverordnung - abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten." '

f) Folgender Artikel 5 ist anzufügen:

"Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Eingangsformel wird um die Verordnungsermächtigungen ergänzt, auf die Artikel 3 n. F. gestützt wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Korrekturen, insbesondere um Änderungen in § 14 des Düngegesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Korrektur, um Änderungen in § 14 des Düngegesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Korrektur, um Änderungen in § 14 des Düngegesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Korrektur und Folgeänderung.

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage der Düngeverordnung. Er stellt fest, dass bereits seit Oktober 2012 ein umfassender Evaluierungsbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Düngeverordnung vorliegt, der konkrete Regelungsvorschläge enthält. Er bedauert vor diesem Hintergrund, dass es, trotz mehrfacher Aufforderung auf verschiedenen politischen Ebenen, nicht bereits früher zu einer Einigung gekommen ist.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die nun vorliegende Verordnung noch nicht notifiziert worden ist. Ob der nun vorliegende Kompromiss, der erst unter massivem Druck der Europäischen Kommission zustande gekommen ist, den Anforderungen der Europäischen Kommission zur Einstellung des bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahrens genügt, ist daher derzeit noch unklar.
3. Der Bundesrat hebt hervor, dass der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen in Boden, Wasser und Luft eines der größten ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit darstellt. Aus globaler Perspektive sind die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bereits überschritten. In Deutschland stammt der wesentliche Teil der Stickstoffüberschüsse aus der Intensivlandwirtschaft und der nicht flächengebundenen Tierhaltung.
4. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, nicht nur in viehdichten Regionen eine flächengebundene Tierhaltung anzustreben. Hierzu sind alle Nährstoffströme zu erfassen und zu überwachen sowie Nährstoffüberschüsse, insbesondere auf Grund eines zu hohen Gülleaufkommens, deutlich abzusenken.
5. Vor dem Hintergrund der benannten Regelungsmängel bittet der Bundesrat, die Auswirkungen der neuen düngerechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Schutzgüter schützenswerter Lebensräume, Luft, Klima und Wasser unter Einbindung der Länderkompetenzen regelmäßig zu evaluieren.